



Universität Regensburg

Ordnung über das Plakatieren in der Universität Regensburg (Plakatierungsordnung)

§1 Grundsätze

- (1) Plakatiert werden darf nur in den dafür eigens frei gegebenen Anschlagflächen; Plakate an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierung am selben Ort ist untersagt.
- (2) Wer plakatiert, ist für die Entfernung des Aushangs verantwortlich.
- (3) Für das Anbringen von Plakaten sind nur solche Hefter zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen (Heftzwecken, Tesakrepp etc.).
- (4) Diese Ordnung ergänzt die Hausordnung der Universität Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anschlagflächen

- (1) Anschlagflächen für offizielle Mitteilungen, z. B. des Präsidiums, der Universitätsverwaltung, der zentralen Einrichtungen, der Fakultäten, der Professuren, des Studentischen Sprecher*innenrats, der Fachschaftsvertretungen oder des Personalrats dürfen für nichtuniversitäre Mitteilungen nicht genutzt werden. Die Anschlagfläche in der Zentralverwaltung (sog. Schwarzes Brett) steht nur der Leitung der Universität für Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen zur Verfügung.
- (2) Der zentrale Schaukasten des Studentischen Sprecher*innenrats ist eine eigenständige Anschlagfläche. Er steht folgenden Gruppen zur Verfügung:
 - dem Studentischen Sprecher*innenrat,
 - allen Fachschaften und Fachschaften-Initiativen,
 - allen durch den Studentischen Sprecher*innenrat akkreditierten Hochschulgruppen,
 - ausgewählten, angemeldeten und durch den Studentischen Sprecher*innenrat geprüften Gruppen.

Die Verwaltung und der Betrieb des zentralen Schaukastens erfolgt über den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

- (3) Flächen, die mit „Private Ankündigungen von Hochschulmitgliedern“ oder „Studentische Kleinanzeigen“ gekennzeichnet sind, dürfen nur zu diesem Zweck genutzt werden (z. B. Studienplatztausch, Wohnungen, Literatur, Nachhilfeunterricht, Mitfahrgelegenheiten, Privatverkäufe etc.).
- (4) Flächen, die mit „Kulturelle Veranstaltungen“ oder „Kultur am Campus“ gekennzeichnet sind, stehen auch gemeinnützigen außeruniversitären Veranstaltern zur Nutzung offen (z. B. Konzerte, Theateraufführungen etc.).

§ 3 Werbeaktionen

- (1) Kommerzielle Werbeaktionen sind in den Gebäuden der Universität gebührenpflichtig. Auskünfte hierzu erteilt das Referat V/6 der Verwaltung.
- (2) Parteipolitische Werbung, Werbung für Alkohol und Tabakwaren sowie diskriminierende Werbung sind untersagt.
- (3) Kommerzielle Werbung durch Flugblätter (Flyer) ist untersagt.

§ 4 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung lösen Schadenersatzansprüche der Universität Regensburg aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Plakatierungsordnung wird vom Präsidenten der Universität Regensburg mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.